

MAV-Sitzungen per Video

Digitale MAV-Arbeit - auch nach Corona

Aufgrund der Corona-Einschränkungen wurde das **MVG EKD** am 20.09.2020 in **§ 26 Abs. 2** so angepasst, dass Sitzungen der Mitarbeitervertretung auch weiterhin im "Ausnahmefall" rechtssicher per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen können. Auf einen bestimmten Grund, warum die Sitzung digital durchgeführt werden soll, kommt es nicht an, - solange digitale Sitzungen die Ausnahme bleiben, ist die MAV in ihrer Entscheidung frei. Voraussetzung ist, dass kein Mitglied unmittelbar nach Bekanntgabe der Durchführung der Videokonferenz widerspricht und gesichert ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Diese Vertraulichkeit ist auch bei digital zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen zu beachten. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

Die Form der MAV-Sitzungen liegt allein im Ermessen der MAV

Forderungen der Dienststellenleitung nach digitalen MAV-Sitzungen, sind auch mit Hinweis auf ersparte Kosten oder den Entfall von Wegezeiten, unzulässig. In welcher Form die MAV-Sitzungen durchgeführt werden, entscheidet alleine die MAV.

Beschließt die MAV in hybrider Form zu tagen, so liegt es im Ermessen ihrer Mitglieder zu entscheiden, wer in persönlicher Anwesenheit oder digital teilnimmt. Eine Einflussnahme auf diese Entscheidung durch die Dienststellenleitung ist ebenfalls unzulässig.

....mehr dazu findet ihr im „Praxis-Kommentar“ von Fey/Rehren, MVG.EKD, EL Januar 2021, § 26 Rn. 8.

Die technische Ausstattung gehört zu den erforderlichen Sachmitteln der MAV.

Jedes Mitglied der MAV, das an der digitalen Sitzung teilnehmen möchte, ist ein entsprechend taugliches und funktionsfähiges Gerät, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gerät oder dass die Geräte den Mitgliedern auf Dauer überlassen werden, besteht nicht. Die Kosten sind von der Dienststellenleitung zu tragen.

Dazu gibt es ein Urteil des LAG Berlin-Brandenburg, vom 14.04.2021, 15 TaBVGa 401/21
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/JURE210008448>